

Förderrichtlinie

zur Förderung von oberirdischen Regenwassertanks und unterirdischen Zisternen (Nutz- und Retentionszisternen)

der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg)



§ 1 Präambel und Zweck der Förderung

Im Zuge des fortschreitenden Klimawandels nehmen sowohl sommerliche Trockenperioden als auch Starkregenereignisse zu. Die Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) verfolgt mit dieser Förderrichtlinie das Ziel, die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung auf privaten Grundstücken zu stärken, Trinkwasserressourcen zu schonen, sowie Abflussspitzen bei Starkregen zu entschärfen und die öffentliche Kanalisation zu entlasten.

Zu diesem Zweck gewährt die Verbandsgemeinde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für die Anschaffung oberirdischer Regenwassertanks sowie unterirdischer Zisternen und Retentionszisternen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

§ 2 Fördergegenstand

Gefördert wird die Neuanschaffung folgender Anlagen zur Regenwassernutzung bzw. Regenwasserrückhaltung auf Grundstücken innerhalb des Verbandsgemeindegebiets¹:

- Unterirdische Retentionszisternen ohne Nutzvolumen zur reinen Rückhaltung von Niederschlagswasser und gedrosselter Abgabe an die Kanalisation.
- Unterirdische Retentionszisternen mit zusätzlichem Nutzvolumen² (Kombination aus Rückhaltung und Gartenbewässerung).
- Unterirdische Zisternen mit Anschluss an das häusliche Brauchwassersystem (z. B. Toilettenspülung, Waschmaschine).
- Unterirdische Zisternen mit reinem Nutzvolumen zur Gartenbewässerung.
- Oberirdische Regenwassertanks (z. B. Regentonnen, Regensäulen, Wandtanks) zur Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser.

§ 3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen und Vereine, sowie sonstige gemeinnützige Organisationsformen einschließlich Kirchen für selbstgenutzte Grundstücke mit einem Grundstück innerhalb des Gebiets der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg), sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Das Grundstück, auf dem die Anlage errichtet werden soll, muss sich im Eigentum der antragstellenden Person/der Organisation befinden. Bei vermieteten oder verpachteten Grundstücken ist entweder eine schriftliche Vollmacht der Eigentümerin bzw. des Eigentümers einzureichen, die zur Antragstellung berechtigt, oder der Antrag ist durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer selbst zu stellen.

¹ Nicht gefördert werden gebrauchte Anlagen, Eigenbauten ohne Herstellernachweis sowie reine Reparatur- oder Ersatzteilkosten für bereits vorhandene Anlagen. Ebenfalls nicht förderfähig sind die Kosten für den Einbau sowie den Anschluss der Anlage (z. B. Erd-, Leitungs- und Installationsarbeiten); förderfähig ist ausschließlich die Anschaffung des Regenwassertanks bzw. der Zisterne selbst.

² Retentions- und Nutzvolumen sollen jeweils 50% des Gesamtvolumens betragen.

§ 4 Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Gefördert werden ausschließlich Neuanschaffungen. Gebrauchte Anlagen sind von der Förderung ausgeschlossen.
2. Oberirdische Regenwassertanks müssen mindestens 5 Jahre auf dem Grundstück verbleiben und ihrem Förderzweck entsprechend betrieben werden (Zweckbindungsfrist).
3. Unterirdische Zisternen (Nutz- und Retentionszisternen) müssen mindestens 10 Jahre auf dem Grundstück verbleiben und ihrem Förderzweck entsprechend betrieben werden (Zweckbindungsfrist).
4. Bei Verkauf oder Schenkung des Grundstücks sowie bei Umzug innerhalb der jeweiligen Zweckbindungsfrist ist die Verbandsgemeindeverwaltung umgehend und unaufgefordert zu informieren.
5. Bei der Kategorie „Anschluss an das häusliche Brauchwassersystem“ sind die einschlägigen technischen Normen und Vorschriften (insbesondere die Trinkwasserverordnung – TrinkwV, DIN 1989, DIN 1988 sowie EN 806) einzuhalten. Planung, Einbau und Installation sind durch einen zugelassenen Fachbetrieb vorzunehmen; ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Des Weiteren ist die Entwässerungssatzung der Verbandsgemeindewerke zu beachten³.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den nachgewiesenen Anschaffungskosten der jeweiligen Anlage.

Der Erwerb bei einem Fachhändler vor Ort sollte vorrangig gewählt werden, soweit dies möglich ist. Steht ein entsprechendes Angebot nicht zur Verfügung, werden auch die auf der Rechnung gesondert ausgewiesenen, marktüblichen Versand- und Lieferkosten als förderfähige Anschaffungskosten anerkannt⁴.

Kosten für den Einbau und den Anschluss der Anlage (z. B. Erd-, Leitungs- und Installationsarbeiten sowie Handwerkerleistungen) sind nicht förderfähig und bei der Ermittlung des Zuwendungsbetrags nicht zu berücksichtigen.

Art, Umfang und Höhe der Förderung richten sich nach der folgenden Übersicht:

Fördergegenstand / Kategorie	Fördersatz (% der Anschaffungskosten)	Max. Fördersumme	Mindestvolumen
Unterirdische Retentionszisterne ohne Nutzvolumen	90%	Max. 3000,- EUR	-
Unterirdische Retentionszisterne mit Nutzvolumen ⁵	90%	Max. 2500,- EUR	-
Unterirdische Zisterne (reines Nutzvolumen)	90%	Max. 2000,- EUR	-
Unterirdische (Retentions-) Zisterne mit Anschluss an das häusliche Brauchwassersystem	90%	Max. 2500,- EUR	-
Oberirdischer Regenwassertank	75%	Max. 1000,- EUR	400 Liter

³ https://www.kirchen-sieg.de/fileadmin/dokumente/Alle/Allg._Entwaesserungssatzung.pdf

⁴ Kosten für Express-, Sonder- oder Schnelllieferung sind von der Förderung ausgeschlossen.

⁵ Retentions- und Nutzvolumen sollen jeweils 50% des Gesamtvolumens betragen.

Innerhalb jeder Förderkategorie ist die Summe der bewilligten Zuwendungen auf die jeweils festgelegte maximale Fördersumme begrenzt. Die Anzahl der in der jeweiligen Kategorie geförderten Gegenstände ist dabei unerheblich; entscheidend ist allein, dass die kumulierte Fördersumme je Kategorie die festgelegte Höchstgrenze nicht überschreitet.

Die Zuwendung dieser Förderrichtlinie kann mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder- und Darlehensprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung prüfen.

§ 6 Antragsverfahren

Der formgebundene Antrag auf Gewährung einer Förderung ist ausschließlich elektronisch unter auf der Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung zu stellen.

1. Der Antragsteller/die Antragstellerin reicht vor Baubeginn bzw. vor dem Kauf ein Angebot bzw. einen Kostenvoranschlag für den zu fördernden Gegenstand ein. Es werden lediglich Angebote bzw. Kostenvoranschläge akzeptiert, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes ausgestellt wurden⁶. Die Verwaltung prüft das Angebot auf Förderfähigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität; bis zum Abschluss der Prüfung darf mit der Umsetzung nicht begonnen werden. Nach Abschluss der Prüfung erhält der Antragsteller/die Antragstellerin eine schriftliche Zusage oder Absage.

Es werden auch bereits bezahlte Rechnungen akzeptiert, sofern sich das Kaufdatum innerhalb des Bewilligungszeitraumes befindet⁵ und die folgenden Punkte im Antragsverfahren berücksichtigt werden.

2. Bei unterirdischen Zisternen ist vor dem Einbau und der vollständigen Verfüllung der Baugrube eine Fotodokumentation zu erstellen, welche die Lage der Anlage auf dem Grundstück eindeutig erkennbar macht. Bei oberirdischen Regenwassertanks ist ein Foto vom Aufstellort zu machen, auf dem eindeutig erkennbar ist, dass der Tank an ein Fallrohr der Regenrinne angeschlossen ist.

3. Eine Zuwendung ist nicht garantiert. Antragstellende handeln bei Kauf, Einbau und Installation der Anlage vor Erhalt eines Zuwendungsbescheids auf eigenes Risiko.

4. Die Bearbeitung der eingehenden Anträge erfolgt nach dem Windhundprinzip, das heißt in der Reihenfolge des Datums und der Uhrzeit des vollständigen Antrags Eingangs bei der Verbandsgemeindeverwaltung.

5. Die zur Verfügung stehenden Fördermittel sind begrenzt. Sind die bereitgestellten Fördermittel ausgeschöpft, erfolgen keine weiteren Bewilligungen.

6. Nach Prüfung des Antrags erhält die antragstellende Person einen Zuwendungsbescheid oder einen Ablehnungsbescheid in elektronischer Form. Im Falle einer Zusage wird die maximale Auszahlungssumme auf Grundlage des eingereichten Angebots festgelegt. Eine nachträgliche Erhöhung dieser Summe, etwa bei höheren tatsächlichen Kosten, ist ausgeschlossen. Fallen die tatsächlichen Kosten um mehr als 10% niedriger aus, als dem Angebot zu entnehmen ist, behält sich die Verwaltung eine Neuberechnung und eventuelle Kürzung der Fördersumme auf Grundlage der Schlussrechnung vor.

7. Die Auszahlung des bewilligten Zuwendungsbetrags erfolgt nach Erteilung des Zuwendungsbescheids per Überweisung auf das im Antrag angegebene Konto der antragstellenden Person, in der Regel **innerhalb von 4 Wochen** nach Bescheiderteilung.

⁶ Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen

§ 7 Erforderliche Antragsunterlagen

Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie der Rechnung/des Angebots des Regenwassertanks bzw. der Zisterne.
- Kopie des Personalausweises der antragstellenden Person (bei Organisationen des Vorsitzenden).
- Ggf. die Vollmacht der Eigentümerin bzw. des Eigentümers (bei vermieteten oder verpachteten Grundstücken, siehe §3 Nr. 2).
- Fotos vom Standort des Regenwassertanks bzw. der Zisterne auf dem Grundstück
- Bankverbindung
- **Bei Vereinen und Stiftungen zusätzlich:**
 - Ein Nachweis der Rechtsfähigkeit
- **Bei unterirdischen Zisternen zusätzlich zu oben genannten Punkten:**
 - ein Lageplan des Grundstücks mit Kennzeichnung der Anlage.
 - Die technischen Daten der Zisterne, insbesondere Angaben zur Drosselmenge und zum Abfluss (sofern zutreffend, z. B. bei Retentionszisternen).
 - eine Fotodokumentation vor der Verfüllung der Baugrube (siehe §6 Nr. 2), die Fotos sind auch nachträglich einreichbar, dies muss dann aber unaufgefordert geschehen.
- **Bei Anschluss an das häusliche Brauchwassersystem zusätzlich zu oben genannten Punkten:**
 - Nachweis der fachgerechten Installation durch einen zugelassenen Fachbetrieb (siehe §4 Nr. 5).

§ 8 Kontrollvorbehalt

Die Verbandsgemeinde behält sich vor, während der gesamten Dauer der jeweiligen Zweckbindungsfrist (§4 Nr. 2 und 3) die zweckentsprechende Verwendung und den Fortbestand der geförderten Anlage zu kontrollieren. Die Verbandsgemeinde kann vom Antragstellenden auf Verlangen jederzeit einen Nachweis über den Erhaltungszustand der geförderten Maßnahme anfordern, beispielsweise in Form aktueller Fotografien oder eines Vor-Ort-Termins. Der Nachweis ist innerhalb einer von der Verwaltung gesetzten angemessenen Frist zu erbringen.

§ 9 Rückforderung der Zuwendung

Wird die geförderte Anlage vor Ablauf der jeweiligen Zweckbindungsfrist (§4 Nr. 2 und 3) zurückgebaut, veräußert, stillgelegt oder ihrem Förderzweck entfremdet, ohne dass die Verbandsgemeinde zuvor informiert wurde bzw. dem zugestimmt hat, kann die gewährte Zuwendung anteilig oder vollständig zurückgefordert werden. Die Höhe der Rückforderung richtet sich nach dem Verhältnis der bereits abgelaufenen Zweckbindungsdauer zur Gesamtdauer der Zweckbindungsfrist, soweit die Verbandsgemeinde im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft. Der Rückforderungsbetrag ist innerhalb einer von der Verbandsgemeinde gesetzten Frist zu erstatten.

§ 10 Rechtsanspruch, Haftungsausschluss

Die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Verbandsgemeinde und im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht, auch nicht bei Vorliegen sämtlicher Fördervoraussetzungen.

Die Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) haftet nicht für Schäden, die durch die geförderte Maßnahme entstehen. Die Verantwortung für den fachgerechten Einbau und die sachgemäße Nutzung liegt beim Antragstellenden.

§ 11 Zuständige Stelle

Für Fragen zu dieser Förderrichtlinie, Fragen zu dem Online-Formular, sowie für die Entgegennahme und Bearbeitung von Förderanträgen ist zuständig:

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg)
Fachbereich 5.1.7 Klimaanpassungsmanagement
Kristin Engel
Lindenstraße 1
K.Engel@kirchen-sieg.de
57548 Kirchen (Sieg)
Tel.: 02741/ 688 – 433

§ 12 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt bis zur Erschöpfung der hierfür bereitgestellten Mittel, **spätestens aber bis zum 30.06.2027**.

Kirchen, den _____

Andreas Hundhausen (Bürgermeister)